

PRESSEINFORMATION



vom

15. Juli 2010

Vorbeugender Waldbrandschutz

Pflugstreifen muss angelegt werden

Angesichts des anhaltend heißen Sommerwetters und der einsetzenden Getreideernte wird seitens der Stadt Dessau-Roßlau darauf hingewiesen, dass laut Paragraf 7 Waldbrandschutzverordnung des Landes Sachsen-Anhalt nach ausgerufenen Waldbrandwarnstufe III und IV unmittelbar nach Anschnitt des Getreides entlang der Feld- und Waldgrenze ein fünf Meter breiter Pflugstreifen anzulegen ist, sofern der Abstand der Feldflächen zum Wald weniger als 30 Meter beträgt.

Wird die Vorschrift nicht eingehalten, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Auf Antrag kann durch die Forstbehörde ein Befreiung erteilt werden.